



Regelungen in der Einführungsphase

Entschuldigungsformular

(steht als Download auf der Schul-Homepage zur Verfügung)

- Für versäumte Stunden entschuldigt sich der Schüler¹ immer nur mit dem Entschuldigungsformular (keine Annahme von selbstgeschriebenen Entschuldigungen), das den Grund für das Fernbleiben enthalten muss.
- Die Schüler füllen das Formular vollständig aus. Das ausgefüllte und unterschriebene Entschuldigungsformular ist in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde nach dem Wiedererscheinen des Schülers beim Klassenlehrer¹ vorzulegen. Dabei werden vom Versäumnis nicht betroffene Stunden im Stundenraster durch den Schüler durchgestrichen.

Vorzeitige Entlassungen

- Wer vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden möchte, benötigt einen Entlassungsschein. Ihn zeichnet die Lehrkraft der vorausgehenden, der laufenden oder der nachfolgenden Stunde ab. Den Entlassungsschein gibt es im Sekretariat des Hauptgebäudes und im Lehrerzimmer des E-Baus.
- Zusätzlich ist in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde das schulische Entschuldigungsformular notwendig, dem der Entlassungsschein als Anlage hinzugefügt wird.
- Ohne eine schriftlich erfolgte Entlassung wird das Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt gewertet.

Benachrichtigung der Schule

- Kann ein Schüler krankheitsbedingt drei oder mehr Tage die Schule nicht besuchen, so ist die Stammschule darüber spätestens am dritten Tag zu informieren.

Versäumnisse von Prüfungssituationen

- Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis, so informiert er das Sekretariat der Schule, an der die Prüfung stattfindet, am selben Tag bis spätestens 9:00 Uhr.
- Der Schüler nimmt zusätzlich möglichst rasch Kontakt zum Fachlehrer¹ auf, um über die Möglichkeit eines Nachtermins zu sprechen.
- Die Nachtermine für schulübergreifende schriftliche Leistungsnachweise (Pi, In, DS, nSn) oder mehrstündige Leistungsnachweise (De) finden zentral samstags um 8.30 Uhr statt, abwechselnd am Leibniz-Gymnasium und am Albertus-Magnus-Gymnasium (Information bei Fachlehrer).

Versäumnis eines Nachtermins

- Versäumt ein Schüler den Nachtermin, so kann nur dann ein weiterer Nachtermin in Anspruch genommen werden, wenn nachvollziehbare Gründe zum Versäumnis des Nachtermins (z.B. nachgewiesen durch ein ärztliches Attest) geführt haben.
- Sind die Gründe für das Versäumnis nicht nachvollziehbar, so kann die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden.
- Über die Möglichkeit des zweiten Nachtermins entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Fachlehrer.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.

Verlassen des Schulgeländes

- Zum Gebäude- und Fachraumwechsel sowie in Pausen und Freistunden (= Zeiträume im Stundenplan, in dem der Schüler grundsätzlich keinem Unterricht zugeteilt und in dem keine Stillarbeitsphase angeordnet ist) dürfen Schüler das Schulgelände verlassen; außerhalb des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule (§ 14(4) ASchO).
- In Stillarbeitsphasen müssen die Schüler auf dem Schulgelände anwesend sein; für einen direkten Wechsel zwischen den Schulstandorten dürfen die Schüler das Schulgelände kurzzeitig verlassen.
- Alle, die sich außerhalb des Schulgeländes aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass im Umfeld der Schule niemand gestört oder belästigt und nichts verunreinigt wird.

Beurlaubungen

- Bei voraussehbaren Beurlaubungen (z. B. Führerscheinprüfung) ist im Voraus ein formloser Beurlaubungsantrag zusammen mit einem ausgefüllten Entschuldigungsschreiben beim Klassenlehrer zu stellen.
- Über Beurlaubungen für Tage, an denen ein Leistungsnachweis angesetzt ist, entscheidet die Oberstufenleitung. Über Beurlaubungen über mehr als zwei Tage oder am Ferienrand entscheidet der Schulleiter. Ein nachträgliches Entschuldigungsschreiben wird nicht anerkannt, die Fehlstunden werden als unentschuldiget gewertet, ein versäumter Leistungsnachweis geht als „ungenügend“ in die Notenfindung ein.
- Die Fachlehrer sind vom Schüler über die Beurlaubung nach Möglichkeit im Voraus zu informieren.

Zusätzliche Regelungen für Unterricht in Kooperationskursen zwischen AMG und LG

- Wenn ein Schüler aus schulischen Gründen fehlt (z. B. Veranstaltung der Stammschule, Leistungsnachweis über mehrere Stunden, Exkursion, o.ä.) teilt er dies dem Fachlehrer mindestens eine Woche im Voraus mit.
- Das Fehlen des Schülers wird vom Fachlehrer unter „Bemerkungen“ im Kursbuch dokumentiert. Die Fehlzeiten erscheinen jedoch nicht auf dem Zeugnis.
- Wenn an Schule 1 Unterricht ausfällt, an Schule 2 jedoch nicht, ist der Unterricht an Schule 2, der stattfindet, verpflichtend zu besuchen. Das heißt konkret, wenn z.B. an Schule 1 Pädagogischer Tag o.ä. ist und Schule 1 geschlossen ist, MÜSSEN die Schüler von Schule 1 alle Fächer, die sie an dem Tag an Schule 2 haben, regulär besuchen (falls an Schule 2 an diesem Tag Unterricht ist).

Von den o. a. Regelungen in der Einführungsphase habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

Klassenlehrer/in

Datum, Ort

Unterschrift Schüler/-in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen aller Geschlechter.